

**Begründung zur
Zweiten Verordnung zur Änderung der
Coronaeinreiseverordnung vom 20. Dezember 2020
Vom 4. Januar 2021**

Allgemein:

Die Änderungen mit der Änderungsverordnung vom 04.01.2021 berücksichtigen im Sinne einer Harmonisierung die Regelungen der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV) vom 21. Dezember 2020 und Erkenntnisse aus laufenden Gerichtsverfahren.

§ 2:

Die Änderungen des § 2 durch die ÄnderungsVO vom 4.1.2020 harmonisieren die Regelungen der EinreiseVO mit der Coronavirus-Schutzverordnung des Bundes vom 21.12.2020.

§ 3

Die Änderungen des § 3 durch die ÄnderungsVO vom 4.1.2020 stellen durch redaktionelle Änderungen den vorrangigen Regelungsgehalt (Regelungen zur Absonderung) klar.

§ 4:

Die Änderungen des § 4 durch die ÄnderungsVO vom 4.1.2020 tragen dem Umstand Rechnung, dass Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit zwar als mögliche Eingriffe bei Maßnahmen nach § 28 IfSG genannt sind, in § 32 IfSG aber nicht ausdrücklich als solche Erwähnung finden. Möglich sind auch nach § 32 IfSG aber Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit wie z.B. durch Auferlegung einer Absonderungspflicht. Auch wenn die Vornahme eines Schnelltestes von den betroffenen Personen in der Regel gegenüber einer Absonderungspflicht als der weniger belastende Eingriff empfunden wird, ist die Zitierung im § 32 IfSG aus verfassungsrechtlich-formalen Gründen zu berücksichtigen. Die Neuformulierung trägt dem bei Erhalt der identischen infektiologischen Schutzwirkung dadurch Rechnung, dass durch die Norm künftig eine Absonderungspflicht angeordnet wird, deren Eintreten aber bereits vor dem Beginn durch eine freiwillige Testung bei der Einreise oder eine unmittelbar nachfolgende Testung ausgeschlossen werden kann. Nur wer aus persönlichen Gründen keine Testung vornehmen lassen möchte, ist daher verpflichtet, reisebedingte Infektionsgefahren durch eine Absonderung auszuschließen. Aufgrund der Verfügbarkeit und der Zulassung von Schnelltests zur Vermeidung einer Absonderungspflicht und vor allem durch die Option, die Absonderung von Beginn an durch eine Schnelltestung abzuwenden, stellt die angeordnete Maßnahme einen deutlich geringeren Eingriff als die noch in der EinreiseVO vom 06.11.2020 angeordnete Absonderungspflicht dar. Dieser geringere Eingriff erscheint aufgrund der veränderten weltweiten infektiologischen Situation (s. Begründung der ÄnderungsVO vom 23.12.2020) geboten und erforderlich.

§§ 5, 6:

Redaktionelle Anpassungen.